

Satzung des Vereins KiGuTu – Kindern Gutes Tun

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „KiGuTu – Kindern Gutes Tun“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ritschermoor 1, 21706 Drochtersen
3. Der Verein wird nach der Gründung im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zwecks des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die sozialdiakonische Arbeit mit Kindern als Beitrag zur Bekämpfung der Kinderarmut und Förderung der sozialen Integration von Kindern in die Gesellschaft. Der Verein bietet Kindern Angebote, die das Gemeinschaftserlebnis untereinander fördern und eine gesunde körperliche und emotionale Entwicklung der Kinder unterstützen.
5. Das Leitbild des Vereins ist das christliche Menschenbild. Grundlage des Handelns ist der Glaube an Jesus Christus.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An Vorstandsmitglieder und Mitglieder können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Mitgliedern ohne Anstellungsvertrag können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenerstattung zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die volljährigen Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
2. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird unter Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins groben Schaden zugefügt hat oder dem Satzungszweck oder den Ordnungen des Vereins in grober Weise zuwider handelt. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 8 Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Mitglieder der Organe wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es mindestens der zehnte Teil der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Einladung ergeht durch den Vorstand in Textform an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände zur Beschlussfassung zu bezeichnen sind. Sie ergeht in postalischer oder elektronischer Form an die letzte bekannte Adresse.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem volljährigen Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern fristgerecht eingeladen wurde.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Berufung von Beiratsmitgliedern
- i) Beschluss über Ordnungen,
- j) Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB Verein besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Mitglied im Vorstand kann nur eine Person werden, die aus einer Gemeinde kommt, die sich zu den Grundsätzen der Deutschen evangelischen Allianz bekennt.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einstellung von Personal und deren Personalführung.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, der Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlperiode des zweiten Vorsitzenden dauert erstmalig vom Gründungsjahr des Vereins an, zwei Jahre, danach vier Jahre.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, einlädt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der entsprechenden Regelung erklären.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in allen seinen Aufgaben. Er ist nicht weisungsbefugt.
2. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist nicht beschränkt.
3. Ein Beiratsmitglied muss nicht Mitglied im Verein KiGuTu sein.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und weitere spezifische Ordnungen geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei gefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort den Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem christlichen Kinder- und Jugendwerk „Die Arche“ e.V. Hamburg, Görlitzer Str. 10, 22045 Hamburg, zu, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 21.08.2011 von den Mitgliedern beschlossen und am 23.2. 2016 um den §3 (5) ergänzt.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.11.2022 in der vorliegenden Fassung beschlossen